

Satzung des DJK-SV Bunnen e.V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen: "Deutsche Jugendkraft Sportverein Bunnen e.V." abgekürzt: DJK-SV Bunnen e.V. und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Vereinseblem/Farben

Der Verein führt das DJK-Zeichen. Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.

§ 3 Vereinssitz

Als Vereinssitz gilt der Ort 49624 Bunnen/Stadt Löningen/Kreis Cloppenburg.

§ 4 DJK-Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.

§ 5 LSB-Mitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

§ 6 Amateurstatus

Die Sportpflege richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

§ 7 Jugendarbeit des Vereins

Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeitsbildenden und sachgerechten Sport und für die Weiterbildung.

§ 8 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung von Sportanlagen und durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagerstattung sind zulässig.

§ 9 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 10 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der persönlichen Entfaltung des Menschen nach der Botschaft Christi dienen.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsangelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und zur Wahrung und Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechter Erste-Hilfe-Ausbildung.

Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teil und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 11 Bestimmungen zur Mitgliedschaft

§ 11.1 Aufnahme

Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK und die Satzung des DJK-SV Bunnun e.V. anerkennt.

§ 11.2 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder
Passive Mitglieder
Ehrenmitglieder
Förderer

§ 11.3 Ehrungen

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß der Ehrenordnung im Bundesverband.

§ 11.4 Stimmrecht, Wahlrecht

Alle Mitglieder haben ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht und ab dem 18. Lebensjahr Wahlrecht.

§ 11.5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zu dem vom Antragsteller schriftlich gestellten Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 11.6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird am Ende eines jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vereinsvorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

§ 11.7 Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten der Mitglieder zählen insbesondere:
am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK teilzunehmen,
im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zeigen,
die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen,
die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 13 Bestimmungen zur Bildung des Vorstandes

§ 13.1 Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:
der Vorsitzende
der zweite Vorsitzende.

§ 13.2 Den Vorstand nicht im Sinne von § 26 BGB bilden:
der Vorsitzende
der zweite Vorsitzende
der Geschäftsführer (Schriftführer)
der Kassenwart.

§ 13.3 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 14 Bestimmungen zur Bildung des erweiterten Vorstandes

§ 14.1 Funktionsträger und Amtsinhaber als Vorstandsmitglieder
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand nach § 13.2 berufen. Hierzu beruft er im Regelfall Funktionsträger des Vereins, wie z.B.:
Abteilungsleiter
Jugendleiter
Warte
Obleute.
Die berufenen Vorstandsmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14.2 Der Geistliche Beirat des Vereins als Vorstandsmitglied
Der Geistliche Beirat ist ein Mitglied des erweiterten Vorstandes. Dieses Amt wird von kirchlicher Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und die Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Zum Aufgabenbereich zählt insbesondere:

an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des DJK-Kreis- und Diözesanverbandes, sowie Kreissportbundes und Fachverbände teilzunehmen,
die Beschlüsse der DJK-Organen des Bundesverbandes zu erfüllen,
die festgesetzten Beiträge termingerecht an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbünde zu leisten,

die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbünden und Fachverbänden zu sorgen.

§ 16 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind:
Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der zweite Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes; er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf; er veranlasst die Prüfung der Kasse unter Vorlage der Bücher und Belege durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

Die Abteilungsleiter, Abteilungsleiterinnen, Jugendleiter, Jugendleiterinnen, sowie Warte und Obleute haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für einen geordneten Spiel- und Wettkampfbetrieb, für Gruppen- und Mannschaftsabende, für Spielersitzungen, für Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung der Übungsleiter. Sie sind für die Haltung und Disziplin mit verantwortlich. Sie werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt. Für die Haushaltsplanung des Vorstandes erstellen sie einen Haushaltsplan.

Der Pressewart fertigt Berichte für die Tagespresse; er hält Verbindung mit den Pressestellen im Kreis-, Diözesan-, Landesverband und mit dem DJK-Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

§ 17 Interne Vorstandsarbeit

Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

§ 18 Bestimmungen zur Mitgliederversammlung

Der Verein hält seine Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

Jahreshauptversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18.1

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18.2

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

Entgegennahme der Jahresberichte

Entgegennahme des Kassenprüferberichtes

Entlastung des Vorstandes

Wahl der Vorstandsmitglieder

Bestätigung der berufenen Vorstandsmitglieder

Wahl der Kassenprüfer

Verabschiedung eines Haushaltsplanes

Festsetzung des Vereinsbeitrages

Bestätigung der gewählten oder beauftragten Jugendleiter bzw. Jugendleiterinnen; Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen; Warte bzw. Wartinnen und Obleute.

Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein,

Verschiedenes.

§ 18.3 Verfahrensbestimmungen zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung, ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Bekanntmachungsfrist von mindestens zwei Wochen durch die Tagespresse (MT) und durch Anschlag eines Aushanges im Vereinslokal einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung als außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt. Sie muss mit den gleichen Fristen bekanntgemacht werden.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4 Mehrheit erforderlich ist, müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und keine Einwände erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht anders bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes wählbare Vereinsmitglied. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dieses beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben: jedes Mitglied der Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Austritt aus der DJK

Der Austritt aus dem DJK-Bundesverband kann nur in einer mit der Tagesordnung "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband zu übersenden. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesan- und dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St.-Michael Bunnan. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Gültigkeit und Bemerkungen

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.08.2010 zu Bunnan angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Diese Satzung ersetzt die Fassung vom 11.10.1990.

Bunnan, 27.08.2010

gez. Ludger Frische
Vorsitzender

gez. Andreas Rump
stellv. Vorsitzender